1060

Kurze Antworten

auf

Kultus-Fragen,

von

Dr. Zunz.

Berlin,
Verlag von Julius Springer,
1844.

„Gott hat die Menschen schlicht geschaffen, sie aber suchen viele Berechnungen."

Kohelet.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Die folgenden Fragen in Bezug auf jüdisches Kultus- und Schulwesen sind von einer k. Regierung einem israelitischen Gemeinde-Vorstande und von diesem mir vorgelegt worden, damit ich meine Ansicht darüber zu erkennen gebe. Diesem Auftrage habe ich durch beifolgende Beantwortung nachzukommen gesucht, wohl wissend, daß unter den gestellten Fragen mehreren ziemlich unbedeutenden andere gegenüberstehen, die sich zu dem Range von Preisaufgaben erheben, deren Lösung mithin der Wissenschaft anheimfällt. Da indessen auch von vielen andern Seiten her Beantwortungen eingereicht werden, in welchen es an Spezialitäten und rituellen Auseinandersetzungen nicht mangeln wird, verschiedene auch bereits gedruckt sind; so habe ich mich auf eine Darstellung des geschichtlich Gewordenen beschränkt, damit nicht der mißverstandene Buchstabe allein, sondern auch das wirkliche Leben seine Geltung erhalte, und von diesem Standpunkte aus ersuche ich daher meine Worte betrachten zu wollen.

I.

1. „Wie unterscheiden sich nach Einrichtung und Zweck Synagogen von bloßen Bethäusern und von Betschulen — beth hamidrasch?"

Die Synagoge ist ein Bethaus, das in der Regel der Gemeinde gehört und für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt ist; dahingegen pflegt man eine Localität, die als Betstube gebraucht oder nur von Wenigen besucht wird, schlechthin ein Bethaus zu nennen. Der geringe Besuch rührt nämlich daher, daß die Betstube in einer Privat-

Wohnung angebracht oder eine eigene Stiftung ist, oder auch daß nur eine kleine Anzahl, etwa solche, die aus einem Orte herstammen, oder die einem besondern Ritus Angehörigen, sich zu ihr hält. Streng genommen freilich ist die unterscheidende Benennung weder im Herkommen noch durch die Geschichte begründet. In dem Beth ha-midrasch wird Talmud studirt und gelehrt; wird ein solches Local von den dazu gehörenden und sonstigen Personen auch zur Abhaltung des vorgeschriebenen Gottesdienstes benutzt, so nennt man es Betschule. Eine Synagoge ist eben so eingerichtet als ein Bethaus, nur daß in letzterem seltener eine Räumlichkeit für die Weiber anzutreffen ist. Auch die Betschule, in welcher jedoch keine Abtheilung für das weibliche Geschlecht angebracht ist, hat die zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes nothwendigsten Dinge, als: eine heilige Lade mit Gesetzrollen, Leuchter u. A. m.

II.

2. „Wie bilden sich nach jüdischen Religionsbegriffen neue Gemeinden?"

Eine neue Gemeinde heißt entweder eine hinzukommende, etwa wie ein neuer Staat in der nordamerikanischen Union, oder eine durch Verfassung, Ritus und Ursprung von der bisherigen verschiedene. Nach jüdischen Religionsbegriffen heißen zehn erwachsene Männer eine Gemeinde; allein zehntausend, die durch Wohnort und Verfassung sich als zusammengehörig anerkennen, sind ebenfalls nur eine. Die Verfassung besteht in dem Verhältnisse, — sei dies nun ein selbst eingegangenes oder ein durch Landesgesetz gebotenes, — durch welches die Einzelnen sich als eine res publica fühlen, indem sie z. B. zu gemeinsamen Dingen gemeinschaftlich beitragen. An manchen Orten bilden die aus verschiedener Heimath Angesiedelten verschiedene Gemeinden, die in Einrichtungen, oft auch in der Sprache, dem Ritual u. s. w. von einander abweichen, ähnlich den Verhältnissen der französischen, böhmischen ꝛc. Colonieen an einigen preußischen Orten. Dergleichen sind in Wien, Altona, London, waren früher in Breslau, Hamburg, und sind noch im Orient und in mehreren Städten von Italien.

3. „Wer ist Mitglied der Gemeinde?"

Ein Jeder ist da, wo er ansäßig ist, Mitglied der Gemeinde, selbst wenn er, als besoldeter Beamter oder wegen Unvermögens, zu den Gemeindelasten nicht beiträgt.

4. „Welche Personen haben das Recht, an Gemeinde-Versammlungen Theil zu nehmen und in Religions- und Kultus-Angelegenheiten mitzustimmen?"

Lediglich von den Statuten, nach welchen eine Gemeinde verwaltet wird, kann bestimmt werden, ob Gemeinde-Versammlungen stattfinden, ob sämmtliche Mitglieder oder nur ein Ausschuß votire, und über welche Gegenstände zu verhandeln ist. Es pflegt jedes Gemeinde-Mitglied, das ein festgesetztes Minimum beiträgt, stimmfähig zu sein. Da, wo kein rechtsgültiges Statut vorhanden ist, kann nur auf legislativem Wege dem Mangel abgeholfen werden, so wie auch eben erst durch eine geordnete Gemeinde-Verfassung bestimmt werden kann, welche Gegenstände vor das Forum der Gemeinde oder ihrer Vorstände gehören.

5. „Wie geht die Mitgliedschaft und das Stimmrecht verloren?"

Wer seiner Beitrags-Verpflichtung sich entzieht oder sich einer andern Gemeinde anschließt, hat aufgehört, Mitglied zu sein. Eine freiwillige Verminderung des beizutragenden Minimums kann den Verlust des Stimmrechts herbeiführen.

III.

6. „Welche Kultusbeamten müssen in jeder Gemeinde vorhanden sein?"

Ein Vorbeter und ein Religions- oder Thora-Lehrer, welche Aemter in kleinen Gemeinden nicht selten von einer einzigen Person versehen werden.

7. „Welche sind in der Regel wirklich vorhanden, namentlich in solchen Gemeinden, die keine Synagogen besitzen?"

In Gemeinden, die nicht einmal eine Synagoge haben, pflegt der Vorbeter zugleich Küster zu sein. Bei größeren Gemeinden aber finden sich: a) ein Rabbiner, b) einer oder zwei Rabbinats-Beisitzer, c) ein Prediger, d) ein Religionslehrer, e) ein Vorbeter, f) ein Küster; von den letztgenannten vier Beamten, wenn es erforderlich ist, auch mehr als einer. Beschneider, Gesetzrollenschreiber und Schächter sind keine Kultusbeamte.

8. „Welches sind im Einzelnen die Functionen der verschiedenen Kultusbeamten, namentlich der Rabbiner?"

a. Der Rabbiner vollzieht Trauungen, Ehescheidungen, Chaliza (die Entbindung von der Schwagerehe), giebt in Ritual- und Kultus-Angelegenheiten auf Befragen mündlich oder schriftlich seine Meinung oder ein Gutachten ab, unterrichtet junge Rabbinats-Beflissene in dem Talmud und dem Ritualgesetz, und hält, bald regelmäßig, bald unbestimmt, namentlich vor den Hauptfesten, öffentliche Vorträge in der Synagoge. Ueberdies beaufsichtigt er die Schächter, das Backen der Mazzot, die Quellenbäder. Andere Obliegenheiten kann ihm nur der Wille der Gemeinde oder das Landesgesetz übertragen.

b. Die Rabbinats-Beisitzer bilden für gewisse Functionen mit dem Rabbiner ein Collegium; einzeln sind sie seine Substituten, und in Betreff der Begutachtung, der Unterweisung und der erwähnten Beaufsichtigung ihm coordinirt.

c. Der Prediger predigt an Sabbaten und Festtagen, bald Vor-, bald Nachmittags, in der Synagoge oder in Lehrhäusern, hält auch sonst bei passenden Gelegenheiten Reden. In verschiedenen Gemeinden ist er zugleich Rabbiner oder hat die Rabbinats-Befähigung.

d. Der Religionslehrer unterrichtet die Jugend in der Religion, in der hebräischen Sprache und der Bibel, hält die Confirmationen ab, spricht auch Traureden; in der Regel ist er zugleich Prediger.

e. Der Vorbeter betet vor in dem öffentlichen Gottesdienste, hier und da zuweilen von einem Sängerchor unterstützt. An einigen Orten lösen Wochen- und Sabbats-Vorbeter einander ab.

f. Die Küster haben bei der Synagoge, insbesondere während des Gottesdienstes, die Nebengeschäfte, sind auch meist die Nuntien des Vorstandes.

9. „Was bestimmt das jüdische Gesetz hierüber, so wie über deren Annahme und Entlassung, und wie gestalten sich die Zustände in der Wirklichkeit?"

Der Rabbiner, über dessen Stellung nachzulesen sind Dav. Friedländer (Ueber die Verbesserung der Israeliten in Polen, Berlin 1819, S. 28—38), Dav. Caro (Berit emet*), Dessau 1820, p. 89—141), Pinhas (in Rießers Jude, 1832, Nr. 10. 11.), Holdheim (Vorträge, Frankfurt a. d. O. 1839, Vorrede S. XIII. u. ff.;

*) Ist eine Widerlegung des im J. 1819 in Altona erschienenen berüchtigten Dibre habberit.

Autonomie ꝛc., Schwerin 1843), braucht als solcher gar nicht da zu sein, vornehmlich wenn ihm, wie jetzt fast überall, die richterliche Gewalt entzogen ist, denn alle bezüglichen jüdisch gesetzlichen Bestimmungen gelten nur dem Gerichts-Oberhaupt. Da ihn die Gemeinde beruft, so hängt Alles von dem Zutrauen zu seiner Sittlichkeit, Frömmigkeit und Wissenschaft ab; stets aber bleibt er der kundige Gesetzlehrer, der gewählte Leiter, ist weder Priester noch Geistlicher, macht keinen besondern Stand aus und empfängt keine Weihen. Annahme und Entlassung ist Sache des Vertrags bei sämmtlichen Kultusbeamten, wiewohl Rabbiner und Prediger stillschweigend als lebenslänglich aufgenommen betrachtet zu werden pflegen. Kein Amt ist erblich. Von Seiten der Beamten ist Aufkündigung zulässig.

10. „Wie unterscheiden sich in ihrer amtlichen Stellung Oberrabbiner von den gewöhnlichen Rabbinern?"

Wenn die Beisitzer Rabbiner titulirt werden, so nennt man den Rabbiner, zumal wenn er das Oberhaupt der Talmudschule ist, Ober-Rabbiner; ebenso zuweilen den Rabbiner einer Residenz, im Gegensatze zu den Rabbinern in kleineren Gemeinden, obwohl eigentlich kein Rabbiner dem andern untergeordnet ist. Eine, Central- und Kreis-Rabbiner einführende, Konsistorial-Verfassung, würde nur landesgesetzlich, und zwar unter Zuziehung gewählter Vertreter der jüdischen Gemeinden, auf die Dauer bestehen können.

11. „Welche Stellung haben die sogenannten Rabbinats-Collegien, und wie sind diese zusammengesetzt?"

Das aus dem Rabbiner und seinen Beisitzern bestehende Rabbinats-Collegium (Nr. 8, b) existirt an den wenigsten Orten, da der Rabbiner, Behufs vorzunehmender ritueller Verrichtungen, auch sonst zwei qualifizirte Personen zu Beisitzern ad hoc ernennen kann.

12. „Welche Qualification müssen Rabbiner und sonstige Kultusbeamten besitzen?"

Die Qualification des Rabbiners ist aus dem bisher Angedeuteten klar (vgl. Nr. 9). Ehemals forderte man in Bezug auf Kenntnisse nur talmudische Gelehrsamkeit; gegenwärtig, wo der Titel geblieben, die Sache aber sich gewaltig geändert hat, soll der Rabbiner, theoretisch wie praktisch, ein Theolog sein. Ich erinnere an die im Juli 1841 von dem hiesigen Cultur-Vereine gestellte Preisaufgabe: „Was war, was ist, und was soll der Rabbiner sein?" (Allg. Preu-

ßische Staats-Zeitung 1841 Nr. 198), die in veränderter Form im Sept. d. J. (s. Vossische Zeitung 1843 Nr. 208) erneuert worden ist*). Die Qualification der andern Beamten ergiebt sich aus der Sache selbst.

IV.

13. „Welche Ritualhandlungen können nach dem Gesetze von jedem Gemeindemitgliede verrichtet werden?"

Es kann ein Jeder alle Ritualhandlungen verrichten, die nicht an die Abstammung als Cohen oder Levit geknüpft sind, wofern er nicht von dieser Abstammung ist.

14. „Welche Qualification gehört dazu?"

Daß er das dreizehnte Jahr zurückgelegt und seines Verstandes mächtig ist. In der Trauerzeit, während einer Krankheit und unter Gefahren sind manche Ritual-Verrichtungen nicht gestattet.

15. „Wie wird es mit der Verrichtung der verschiedenen Ritualhandlungen in Wirklichkeit gehalten?"

Der Rabbiner erhält das alleinige Recht zur Vollziehung des Actes der Trauung, der Scheidung und der Chalizah, kann solches aber delegiren. Er löst von freiwilligen Gelübden, legt den „Erub" (Ceremonie zur Verwandlung der einzelnen Wohnungen, Behufs der Ortsveränderung am Sabbat, in eine abstracte communitas; s. Bodenschatz kirchliche Verfassung der Juden, Th. 2. S. 134 u. ff.), spricht den Segen beim Anbeginn des 28jährigen Cyklus, hat den Vortritt bei Synagogal-Prozessionen, betet vor am Neujahrs- und am Versöhnungsfeste u. dgl. m. Der Vorbeter leitet die Gebets-Verrichtungen bei dem öffentlichen Gottesdienste und bei religiösen häuslichen Feierlichkeiten. Das Schreiben des rituell Erforderlichen, — Gesetzrollen, Thefillin u. s. w., — das Blasen am Neujahrsfeste auf dem Widderhorn, das Vorlesen der pentateuchischen Sabbat- und Festlectionen, die Beschneidungen, das Schlachten und Entadern — dies Alles verrichten dazu befähigte Personen. Sonstige Ritualhandlungen, z. B. bei den Synagogal-Lectionen, den Ceremonien beim Gottesdienste, bei Leichenbestattungen, pflegen nach Herkommen oder Uebereinkunft, bald vertheilt, bald verkauft, bald Einzelnen zugewiesen zu werden, und ist der Gebrauch in diesen Dingen von der mannigfaltigsten Art.

*) Beide sind von Dr. Zunz entworfen.

V.

16. „Was verordnet das jüdische Gesetz über Einrichtung und Ordnung des Gottesdienstes?"

Da ein öffentlicher Gottesdienst von mindestens zehn erwachsenen Mannspersonen gebildet wird, andererseits aber der Synagogen-Besuch ein freiwilliger ist: so ist es Sache der Gemeinde, dafür zu sorgen, daß der Synagogal-Dienst ohne Unterbrechung vor sich gehen könne. Die ursprünglichen Bestandtheile des Morgen- und Abendgebets waren das „Schemah" und die „Thefillah": jenes ein Abschnitt aus dem Deuteronomium, von einigen Hymnen begleitet, diese ein aus achtzehn Abtheilungen bestehendes Gebet (s. Euchel Gebete, zweite Ausgabe, S. 48—71. 368. 369.; Zunz gottesd. Vorträge, S. 367 u. ff.). Zwischen dem zweiten und neunten Jahrhundert bildete sich durch die Academien in Babylonien allmälig eine Ordnung mit festen Formen aus, die noch jetzt die Grundlage aller jüdischen Ritual-Gebetbücher ausmacht. Endlich kamen in den folgenden vier Jahrhunderten die mittelalterlichen Poesien hinzu, die „Piutim" heißen. Daher ist, mit Ausnahme jener alten, einfachen Bestandtheile, fast der gesammte gottesdienstliche Organismus ein sanctionirter Brauch, nach Zeit und Ort vielfältig variirend. So giebt es denn auch schon seit langer Zeit mehrere von einander abweichende liturgische Ritus: einen französischen, provenzalischen, spanischen, afrikanischen, polnischen, deutschen, römischen, griechischen, bucharischen, ostindischen ꝛc.; selbst in einem und demselben Ritus finden in Gebeten und Gebräuchen einzelne bedeutende Verschiedenheiten statt. Außerdem umfaßt die gottesdienstliche Ordnung viel Beliebiges, dessen Feststellung willkürlich ist und von Umständen abhängt. (Vgl. Nr. 15.)

17. „Welche Einwirkung steht den Gemeinden, den Gemeindevorständen und den Rabbinern hierauf zu, und wie gestalten sich diese Verhältnisse in Wirklichkeit?"

Auf den festen Grund der liturgischen Einrichtungen geht von Niemanden eine Einwirkung aus; die veränderlichen Bestimmungen pflegen von dem Vorstande und dem Rabbiner gemeinschaftlich festgesetzt zu werden. Allein wesentlichen Veränderungen muß die Zustimmung der Gemeinde vorangehen oder dabei mit Sicherheit vorausgesetzt sein. Ein Konflikt zwischen Vorstand und Rabbinat, der nicht auf richterlichem Wege auszugleichen ist, könnte nur da entstehen, wo es entweder an einer rechtlichen statutarischen Grundlage, oder an einer unparteiischen Würdigung religiöser Parteiungen gebricht.

18. „Was ist im jüdischen Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt, und insbesondere über die Vermögens-Verwaltung bestimmt, und wie sollen die Kultuskosten gedeckt werden?"

Was die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder beschließt, wird in Kraft gesetzt. Die Statuten, einschließlich also die Verwaltung, die Wahl des Vorstandes, die Zahlung der Beiträge, sind ein Ergebniß jenes Gesammtwillens, der, wie Geschichte und Gegenwart lehren, frei ist.

VI.

19. „Darf nach dem jüdischen Gesetz ein Strafrecht über die einzelnen Gemeindemitglieder von der Gemeinde, dem Vorstande oder den Rabbinern ausgeübt werden? Geschieht dies in Wirklichkeit noch?"

So lange die jüdischen Gemeinden ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, waren ihre von der Gemeinde oder von der Regierung eingesetzten Vorstände und Richter mit erforderlicher Autorität ausgestattet, und ihre Strafgewalt erstreckte sich, über Civilstreitigkeiten hinaus, auch auf solche jüdisch gesetzwidrige Handlungen, die entweder mit Civilklagen im Zusammenhang standen, oder doch die öffentliche Ordnung störten und Aergerniß gaben. Auf sonstiges Thun und auf das Privatleben überhaupt ist jedoch ein Strafrecht nur mißbrauchsweise geübt worden, als Nachahmung des mittelalterlichen Priester-Despotismus und der Inquisitoren. Die Strafen, welche aber nur der gesetzliche Richter verfügen konnte, bestanden in: a) einer auferlegten Bußübung, b) einem Verweise, c) einer Geldstrafe, d) dem kleinen, dreißigtägigen Bann, e) der Excommunication, welche auch wieder aufgehoben werden konnte. Sowohl dem Gerichte als dem mit Polizeigewalt ausgerüsteten Vorstande standen vollziehende Diener zur Verfügung. Gegenwärtig haben die Juden weder ein eigenes Gericht noch eine abgesonderte Polizei, und steht daher weder der Gemeinde noch einem Gemeindebeamten ein Strafrecht über die Mitglieder der Gemeinde zu.

20. „Wird namentlich der Bann noch gehandhabt? Auf welche Art und mit welchem Erfolge?"

Der Bann — der kleine: „Niddui", der große: „Cherem" — ist als Eingriff in die Justizpflege und die persönliche Freiheit nirgend mehr gestattet. Sprechen in Polen und Ungarn irgendwo Rabbiner

einen Cherem aus, so ist dies eine bloße Willensäußerung, welcher sich zu fügen eines Jeden Gewissen überlassen bleibt.

VII.

21. „Was ist über den Religions-Unterricht der Kinder vorgeschrieben?"

Jeder Vater ist verpflichtet, seinen Sohn im Gesetz zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, und seine Kinder zur Befolgung der jüdischen Satzungen anzuhalten; aber einen eigenen Unterricht in dem Lehrfache „Religion" kennt das jüdische Gesetz nur als Studium der Erwachsenen. Die Kinder wurden in früheren Zeiten religiös durch das Beispiel im elterlichen Hause, die Erziehung, den ausschließlich auf Bibel und Talmud beschränkten Unterricht und endlich durch das abgeschlossene Leben innerhalb der Gemeinde. Seitdem aber mit der bürgerlichen Freiheit und der Kultur regelmäßige Schulen und ordentlicher Unterri t, zunächst unter den deutschen Juden, erstanden, nämlich seit einigen und vierzig Jahren, ist nach und nach in Deutschland, Oestreich, Dänemark, Holland, Frankreich, England, bis nach Pesth, Wilna, Philadelphia und anderen Orten hin, der Religionsunterricht ein wichtiger Theil der häuslichen wie der öffentlichen Erziehung geworden, bald mehr bald weniger unter Aufsicht des Staates, und eine Wirkung hiervon sind die seit 35 Jahren in deutscher, französischer, englischer, holländischer, dänischer, italiänischer Sprache erschienenen Lehrbücher und Catechismen von Arnheim, B. H. Auerbach, P. Beer, Al. Behr, Benseb, Büdinger, Chorin, S. Cohn, Francolm, J. Heinemann, Herrheimer, Homberg, Johlson, Kley, Lambert, J. Maier, H. Miro, Neumann, Pleßner, Saalschütz, Skrainka, H. Stern, W. Wessely, Ab. Wolff u. A.

22. „Findet eine förmliche Aufnahme oder Einsegnung der dem Religions-Unterricht entwachsenen Kinder in die Gemeinde statt, und welche Förmlichkeiten werden hierbei eventualiter beobachtet?"

Die Aufnahme eines Kindes in die Synagogen-Gemeinschaft, in die ecclesia judaica, ist formell nicht nöthig, es geschieht solches durch die Geburt, bei Knaben überdies durch die Beschneidung. Weil aber der Knabe mit zurückgelegtem dreizehnten Jahre in Bezug auf Ritualhandlungen und moralische Zurechnung als mündig betrachtet wird, heißt er an diesem Tage ein „Bar Mizwa", ein gesetzpflichtig

Gewordener, und an dem ersten Sabbat, der auf jenen Geburtstag folgt, liest er einen Abschnitt aus der Sabbatslection in der Synagoge vor, hält auch wohl in dem elterlichen Hause, wo der Tag festlich begangen wird, einen Vortrag. Seit der Einführung des Religions-Unterrichts, ist mit dieser Feier auch eine Ermahnung von Seiten des Lehrers, eine Prüfung in den wichtigsten Lehren, und zuweilen auch die Ablegung eines Bekenntnisses abseiten des Knaben verbunden worden, daher sie den Namen Religionsweihe, Einsegnung oder Confirmation erhalten. Sie geschieht nun in der Synagoge, in der Schule oder in dem Hause der Eltern, und wird von dem Rabbiner, Prediger oder dem Religionslehrer abgehalten. Der Gang der Feierlichkeit pflegt wie folgt zu sein: a) ein Gesang, b) Gebet und c) Rede des Lehrers, d) Prüfung, e) Anrede und Ermahnung des Lehrers an den Knaben, f) des Confirmanden Bekenntniß und Gebet, g) Ertheilung des Segens, h) Gebet, i) Schlußgesang. Die ersten Einsegnungen geschahen in Dessau (1803), Seesen, Wolfenbüttel (1807), Kassel (1811), Kopenhagen, Berlin (1816) und Hamburg (1818); von Deutschland aus hat die israelitische Confirmation sich bereits bis nach Zolkiew und Marseille verbreitet, ist in mehreren Staaten, z. B. in Dänemark (1814), Dessau (1821), Bernburg, Würtemberg, Schwerin und sonst, von der Regierung angeordnet, und sind seit dem Jahre 1810 von Büdinger, Alb. Cohn, M. Creizenach, Maimon Fränkel, Grünebaum, Herrheimer, Kley, Liepmannssohn, Pleßner, Rehfuß, G. Salomon, S. Steinhard, H. Stern u. A. zahlreiche Aufsätze und Schriften, die Confirmation betreffend, so wie viele Confirmationsreden im Druck erschienen.

23. Wie ist insbesondere für den Religions-Unterricht des weiblichen Geschlechts gesorgt?"

Die Mädchen erhalten in den öffentlichen jüdischen Schulen, häufig auch im elterlichen Hause, bei einem Religionslehrer den nöthigen Unterricht; eigentlich gesorgt aber ist für die Mädchen nicht, zumal wenn sie gar keine oder eine christliche Anstalt besuchen. Hie und da werden seit 26 Jahren auch Mädchen eingesegnet, selbst in der Synagoge, und mehrere Regierungen (Dänemark, Würtemberg, Weimar, Mecklenburg u. A.) haben diese Einsegnungen befohlen.

VIII.

24. „Welche Einrichtungen zu religiösen und Kultuszwecken müssen neben den Synagogen- und Bethäusern vorhanden sein, z. B. Tauche, Leichenhaus, Brunnen ꝛc., und wie wird es jetzt gewöhnlich mit deren Herstellung und Einrichtung gehalten?"

Hierüber verfügt jede Gemeinde nach Umständen, Mitteln und Bedürfniß.

25. „Welche Vorrichtungen sind beim Gottesdienst nöthig, und wie wird es in Wirklichkeit damit gehalten, z. B. rücksichtlich der Aufstellung von Leuchtern, Aufbewahrung und Offenlegung der Thora ꝛc.?"

Neben den vielfach veralteten Beschreibungen bei Buxtorf, Schudt, Wallich, Keyser, Kirchner und Bodenschatz, kann auf die achte Auflage des Brockhausschen Conversations-Lexikons, Artikel Synagoge, verwiesen werden.

26. „Was ist wegen der Kleidung der Rabbiner und sonstigen Kultusbeamten vorgeschrieben, und sind hierbei Neuerungen eingetreten?"

Da hierüber nichts anderes vorgeschrieben ist, als die zu jeder Zeit anständige Sitte, so kann von Neuerungen nicht die Rede sein. Man vergleiche den Aufsatz über die Amtstracht des Vorbeters in den Israelitischen Annalen 1840 Nr. 6.

27. „Welche Neuerungen haben überhaupt beim Gottesdienst Eingang gefunden?"

Die erheblichsten Aenderungen, die fortwährend Eingang finden, sind: a) Eine eigentliche Synagogen-Ordnung, Abstellung von Mißbräuchen und Abschaffung nicht mehr passender Gebräuche; b) Streichung mittelalterlicher und kabbalistischer Poesien und Formeln, so wie Kürzung mehrerer Gebete; c) regelmäßige erbauliche Predigten; d) Vortrag von deutschen Liedern mit Choralgesang. An einigen Orten ist e) die Orgelmusik in die Synagoge eingeführt. Außerdem finden f) Einsegnungen, Traureden, Todtenfeier und dergl. immer mehr und mehr statt.

IX.

28. „Welche Richtung haben die Meinungsverschiedenheiten in Glaubenssachen in neuerer Zeit genommen? Haben sich bestimmte Partheien ausgebildet, und wodurch unterscheiden sich dieselben? Welchen Einfluß üben diese Partheiungen auf die Gemeinde-Angelegenheiten und auf die Gestaltung des Kultus aus? Welche Parthei hat durch Zahl und Einfluß in den meisten Gemeinden das Uebergewicht?"

Der Gegenwart hat in unmittelbarer Gestaltung der Glaubens-Divergenz eine mehr als sechzigjährige Geschichte vorgearbeitet, obwohl die eigentliche Bewegung in Sachen des Gottesdienstes vom J. 1807 her datirt. Indem aber die Juden seit jener Epoche, und das mit immer wachsender Regsamkeit, an der allgemeinen europäischen Kultur Theil nahmen, mußten unter ihnen nicht minder, als in dem großen Ganzen, Gegensätze sich ausbilden, die sich in ihrem Leben bemerklich machten. Nur weil dieses Leben bloß von Seiten seiner kirchlichen Aeußerungen eben als ein jüdisches erkannt wird, scheinen jene Alles umfassenden Richtungen von nur religiöser Geltung zu sein, und man hat sie mit „rechtgläubig" und „aufgeklärt" erschöpfen zu können geglaubt. Die im Sinne jener Gegensätze gebildeten Parteien lassen sich an der Art des Interesses erkennen, das sie an den Streitfragen der Zeit nehmen; allein äußerliche Unterscheidungen und Kennzeichen fehlen, giebt es ja dergleichen auch nicht auf dem Gebiete der politischen und religiösen Spaltungen der christlichen Welt. Es ist unbestreitbar, daß viele Juden starr an dem Hergebrachten halten, Andere wiederum in der hergebrachten Form keine Befriedigung finden, und wieder Andere kein Bedürfniß zu solcher Befriedigung fühlen. Aber es ist eben so gewiß, daß der einsichtsvolle und gebildete Theil unter den Juden überall dem Fortschritt in bürgerlicher und religiöser Beziehung huldigt. Wenn Spaltungen zuweilen nachtheilig auf Gemeinde-Angelegenheiten einwirken, so scheint der Mangel einer Anerkennung des jüdischen Kultus solche Spaltungen zu nähren. Auf die Gestaltung des Kultus hat die fortschreitende Kultur — aus welcher allein ein Parteienkampf erst hat hervorgehen können — einen unwiderstehlichen Einfluß ausgeübt. Zeugniß hiervon legen ab: der bestehende Gottesdienst (vgl. Nr. 22. 23. 27.), die Kultus-Verfassungen von Frankreich, Holland, Dänemark und mehreren deutschen Staaten, der siegende Gang der gottesdienstlichen Verbesserungen seit mehr als dreißig Jahren, und die Beschaffenheit der heutigen Rabbiner. Ihr Denkmal endlich ist eine reiche gottesdienstliche israelitische Literatur unseres Jahrhunderts, die

eigentlich allein die hier gestellten Fragen zu beantworten berechtigt ist, und von welcher ich daher einen Ueberblick zu geben hier an geeigneter Stelle halte.

A. Größere Werke und einzelne Schriften über jüdische Theologie, Geschichte, Philosophie, Religion, Reformen u. s. w. von P. Beer, D. Caro, A. Chorin, M. Creizenach, S. Formstecher, J. A. Francolm, D. Friedländer, Ab. Geiger, S. Hirsch, S. R. Hirsch, E. Henle, J. Jost, L. Mises, J. S. Reggio, G. Rießer, G. Salomon, Salvador, S. L. Steinheim, J. Weil, L. Zunz.

B. Eine beträchtliche Anzahl kleiner Schriften, Zeitfragen, den Gottesdienst u. s. w. betreffend, von J. Aub, Is. Auerbach, B. Beer, M. J. Bresselau, M. Brück, Fassel, Jos. Friedländer, Heß, Holdheim, Isr. Jacobson, Ab. Kohn, Löwengard, Lowositz, S. Pappenheimer, L. J. Rießer, Terquem u. m. A. Hierzu sind auch die zwei seit vorigem Jahre in Hamburg und Breslau erschienenen Gutachten-Sammlungen zu zählen.

C. Einen noch reicher ausgestatteten Sprechsaal gewähren die seit 1806 herausgekommenen 25 jüdischen Zeitschriften, nämlich: a) die wieder eingegangenen, als: der neue Sammler, Erbauungen, Zeitschrift für Kultur und Wissenschaft der Juden, Synagoge, die Schulzeitung, zwei Zeitschriften Zion, Israelitische Annalen, der Jude, Predigt-Magazin, Füllhorn, **l'Israélite français, Régéneration, the Hebrew review**; b) die noch bestehenden, als: Sulamith, Archiv, Zeitschrift für jüd. Theologie, Orient, Allgemeine Zeitung des Judenthums, der Israelit des 19. Jahrhunderts, Sabbatsblatt, **Jaarboeken, Archives Israélites, the voice of Jacob, the Occident.**

D. Den Gottesdienst unmittelbar, sachlich oder geschichtlich, stellen dar: Der Kultus der Juden, München 1813 (vergl. die Vorrede p. VIII.); S. Cohn, Darstellung des jüdischen Gottesdienstes, Leipzig 1819; Johlsons Lehrbuch der mosaischen Religion; Zunz, die gottesdienstlichen Vorträge; L. Dukes, zur religiösen Poesie, Frankfurt a. M. 1842; ferner die Synagogen-Ordnungen von Westphalen (1810), Hamburg (1819), Wien, Aarhuus (1825), Hannover (1832), Weimar, Kopenhagen (1833), Baireuth, München, Würtemberg (1838), Braunschweig (1842), Schwerin (1843), Zwoll.

E. Gebet-, Gesang- und Erbauungsbücher. Den Reihen eröffneten David Friedländer (Gebete der Juden, 1786, 1796 und sonst) und Is. Euchel (Gebete, Königsberg 1787; zweite Ausgabe, mit deutschen Lettern, Berlin, auch Wien, 1799). Hierauf erschienen: Erbauungen (1813, 1815), Gebetordnung (1815), die Andachtsübung (1816), Gebete (1817), die deutsche Synagoge (1817) — sämmtlich in Berlin; Religiöse Gesänge, Kassel 1810 (5te Auflage, Berlin 1825);

Johlson, Gesangbuch, seit 1815 vier Auflagen: Kley, religiöse Gesänge, von 1818 bis 1828 in drei Auflagen; Büdinger, Gesänge; Israelitisches Gesangbuch, Hamburg 1833; Gebetbuch für den Tempelverein, Hamburg 1819, 2. Aufl. 1841; J. Anspach, **rituel des prières; gebeden en gezangen**, Rotterdam 1838; Festgebete, übersetzt und abgekürzt von Mannheimer, Wien 1 40; H. Arnheim Uebersetzung der Gebete (1839) und der Jozerot (18 0); Rehfuß Andachtsbuch für Kranke ꝛc. Eigentliche Andachtsbücher erschienen von G. Salomon (1816), Tendlau (1835), S. Formstecher (1836), und israelitische Stunden der Andacht in 5 Bänden (Dinkelsbühl 1833, 34, 38). Gebetbücher für Frauen schrieben H. Miro (5 Auflagen), P. Beer (1815 u. 1843), M. Feitel (1842), J. H. Jacobson (1842) u. A. Mehrere hebr. Gebetstücke, zum Theil auch ganze Abtheilungen des Rituals, wurden dichterisch bearbeitet, z. B. von Pollak, Kley, Stein, M. E. Stern, M. Sachs, H. Engländer. Eine neue Recension der öffentlichen Liturgie veranstaltet seit dem Jahre 1841 die Londoner West-Synagoge (**Forms of Prayer**, London, bis jetzt 4 Theile); ein Gebetbuch für die Jugend ist 1839 in Köln herausgekommen; Schulgebete enthalten mehrere Religions-Lehrbücher. Hierher gehören auch die Synagogal-Musikweisen von Kopenhagen, Wien, München; die Melodien zu den Liedersammlungen; die in Amsterdam erscheinenden Psalmen mit Partitur für gottesdienstlichen Gesang.

F. Seit dem Jahre 1810 sind viele deutsche Predigten von israelitischen Predigern, Rabbinern und Religionslehrern erschienen, später auch dergleichen in italiänischer, englischer, französischer, dänischer und holländischer Sprache. Zu jenen gehören: B. H. Auerbach, J. Auerbach, M. Büdinger, H. B. Fassel, S. Formstecher, N. Frankfurter, Herrheimer, M. Heß, S. Hirsch, S. Holdheim, J. Kahn, E. Kley, Ab. Kohn, M. Lilienthal, J. Maier, J. N. Mannheimer, L. Philippson, S. Pleßner, S. W. Rosenfeld, J. L. Saalschütz, G. Salomon, El. Willstätter, Ab. Wolff, J. Wolf, L. Zunz.

G. Einweihungs-, Grab- und Traureden, Confirmationen (Nr. 22), nebst vielen die Kultus-Angelegenheiten nahe berührenden Schulschriften und Lehrbüchern (Nr. 21).

Intelligenz und Leben sind sonach für ein fortschreitendes Prinzip, um bloße Zahlen unbekümmert, und sie müssen dem Judenthum und seiner Wissenschaft diejenige Geltung erobern, welche Antworten wie diese überflüssig macht, und noch entbehrlicher die Fragen.

Gedruckt bei Wilhelm Moeser.